

Stadt Bopfingen

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Historische Altstadt“

öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs

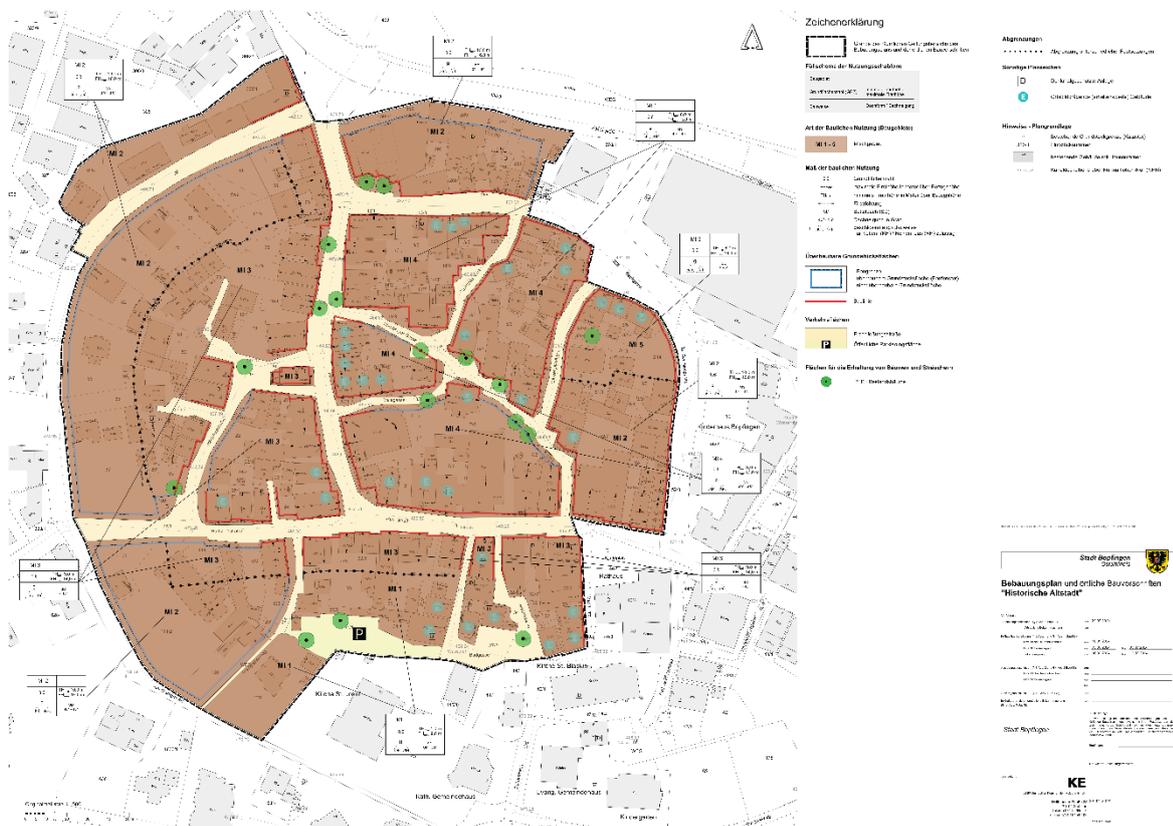
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Bopfingen hat am 19. Dezember 2024 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Historische Altstadt“ und den Entwurf der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Zudem wurde die vorgeschlagene Behandlung und Einarbeitung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung in die Entwurfsfassung beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren wird im Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Die Grundzüge der Planung werden durch die bereits bestehende Bebauung nicht berührt und der Zulässigkeitsmaßstab wird dadurch nicht wesentlich verändert. Dazu bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter.

Unter der Berücksichtigung der genannten Umstände sind die Bedingungen zur Entwicklung des Plangebietes „Historische Altstadt“ entsprechend § 13a BauGB gegeben. Demzufolge kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen werden. Im Laufe des Verfahrens ist eine artenschutzrechtliche Habitatpotentialanalyse erstellt worden, welche dem Planwerk beiliegt.

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans „Historische Altstadt“ umfasst eine Fläche von ca. 6,9 ha. Für den Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans vom 28. November 2024 maßgebend.



Ziel und Zweck

Durch den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften soll das historische Stadtbild geschützt werden sowie die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur weiteren Innenentwicklung geschaffen werden. Hierzu werden Festsetzungen zu Art und Maß der zulässigen Nutzung erforderlich, die im bestehenden Baulinienplan aus dem Jahr 1957 nicht geregelt sind. Ziel ist eine maßvolle Verdichtung zu ermöglichen und gleichzeitig das Stadtbild und den bestehenden Charme der Innenstadt zu bewahren. Dies erfordert Festsetzungen im Bebauungsplan, die den historischen Stadtgrundriss weiterführen und Gebäudesanierungen sowie Neubauten im Sinne des historischen Gebäudebestandes gewährleisten sollen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die seitens der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden entsprechend abgewogen und im Planwerk des Bebauungsplans berücksichtigt.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit findet in Form einer Planauslage bei der Stadt Bopfingen, Stadtbauamt, Marktplatz 1, 73441 Bopfingen, von **Montag, 20. Januar 2025** bis einschließlich **Freitag, 28. Februar 2025** zu den regulären Öffnungszeiten von

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Donnerstag 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

statt.

Des Weiteren werden die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Bopfingen unter

[https://www.bopfingen.de/Startseite/rathaus+ buergerservice/ausschreibungen+ bekanntmachungen.html](https://www.bopfingen.de/Startseite/rathaus+buergerservice/ausschreibungen+bekanntmachungen.html) bereitgestellt.

In dem oben genannten Zeitraum kann sich die Öffentlichkeit - insbesondere auch Kinder und Jugendliche - über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich schriftlich oder mündlich zur Niederschrift an die Stadt Bopfingen, Stadtbauamt, Marktplatz 1, 73441 Bopfingen, oder per Email an stadtbauamt@bopfingen.de wenden und zur Planung äußern. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen (nach Abschluss des Verfahrens) mitgeteilt wird, ist die Angabe der vollen Anschrift des Verfassers bzw. der Verfasserin anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bopfingen, den 17. Januar 2025

gez. Dr. Gunter Bühler

Bürgermeister